

Gegebenenfalls können von dem für Verbraucherschutz zuständigen Minister Zusammenarbeitsprotokolle geschlossen werden.

Hinsichtlich der in § 1 Nr. 7 erwähnten Betreiber schließt der für Verbraucherschutz zuständige Minister ein Zusammenarbeitsabkommen mit den Gemeinschaften, um andere als in § 1 Nr. 7 erwähnte Beschwerden zu bearbeiten.»

Art. 19 - § 1 - In Artikel 43bis § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnte Anbieter benennen eine Person, die rechtsgültig ermächtigt ist, sie in ihren Beziehungen mit dem Ombudsdienst für Telekommunikation zu vertreten.

§ 2 - Anbieter setzen Verbraucher von den Möglichkeiten eines Widerspruchs beim Ombudsdienst für Telekommunikation in Kenntnis. Diese Informationen werden in Absprache mit dem Ombudsdienst erteilt.

§ 3 - Im Hinblick auf eine effiziente Bearbeitung der dem Ombudsmann unterbreiteten Streitsachen, insofern es sich um Beschwerden der Endverbraucher in Bezug auf Zwischenrechnungen, Vertragsbestimmungen und allgemeine Vertragsbedingungen des Betreibers handelt, wird zwischen den in Artikel 43bis § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten Anbietern und dem Ombudsdienst ein Protokoll geschlossen. Dieses Protokoll bestimmt die Modalitäten der Bearbeitung von Beschwerden.

§ 4 - Wird die Beschwerde eines Verbrauchers vom Ombudsdienst für zulässig erklärt, stellt der Betreiber das Einziehungsverfahren ein, bis der Ombudsdienst eine Empfehlung ausspricht oder eine Vergleichsregelung erzielt wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 968

[C — 2009/00058]

8 JUIN 2008. — Loi-programme. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande du titre V, chapitre 4, section 2 de la loi-programme du 8 juin 2008 (*Moniteur belge* du 16 juin 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 968

[C — 2009/00058]

8. JUNI 2008. — Programmawet. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van titel V, hoofdstuk 4, afdeling 2 van de programmawet van 8 juni 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 968

[C — 2009/00058]

8. JUNI 2008 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Titel V Kapitel 4 Abschnitt 2 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

8. JUNI 2008 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL V — Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL 4 — LASS

(...)

Abschnitt 2 — Umverteilung der sozialen Lasten

Art. 35 - Vorliegender Abschnitt ist anwendbar auf die dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegenden Arbeitgeber der in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen erwähnten Unternehmen.

Vorliegender Abschnitt ist ebenfalls anwendbar auf Freiberufler sowie auf Gesellschaften, die im Rahmen der Ausübung dieser Berufe gegründet werden.

Art. 36 - Am 1. Juli jeden Jahres wird den Arbeitgebern eine Ermäßigung von 11,5 Prozent des Betrags der gesamten Beiträge bewilligt, die in Artikel 38 §§ 1 und 2 und § 3 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt und vierteljährlich für jedes der vier Quartale des abgelaufenen Kalenderjahres zu entrichten sind.

Diese Ermäßigung ist auf 359,45 EUR pro berücksichtigtes Quartal beschränkt, wenn der Betrag der gesamten vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge zwischen 5.453,66 EUR und 26.028,82 EUR liegt.

Sie ist auf 272,68 EUR pro berücksichtigtes Quartal beschränkt, wenn der Betrag der gesamten vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge 26.028,82 EUR übersteigt.

Art. 37 - Jeder Arbeitgeber muss dem Landesamt für soziale Sicherheit jährlich für jedes Quartal des abgelaufenen Kalenderjahres einen Ausgleichsbeitrag zahlen, der 1,55 Prozent des 26.028,82 EUR übersteigenden Teils der gesamten vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge, erwähnt in Artikel 38 §§ 1 und 2 und § 3 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981, entspricht.

Art. 38 - Das Landesamt für soziale Sicherheit teilt jedem Arbeitgeber durch eine Benachrichtigung, die es ihm im Laufe des zweiten Quartals des Jahres übermittelt, den Betrag mit, den er nach Anwendung der Artikel 36 und 37 erhält beziehungsweise zu entrichten hat. Beträge, die 37,18 EUR unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

Der Betrag, den der Arbeitgeber erhält, wird am 1. Juli auf seiner Rechnung gutgeschrieben und von den Beiträgen, die er für das zweite Quartal des Jahres zu entrichten hat, abgezogen.

Der geschuldete Betrag ist am 30. Juni zu entrichten. Alle Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen mit Bezug auf die Einziehung, die Eintreibung, die zivilrechtlichen Sanktionen, die Verjährung und das Vorrecht in Sachen Sozialversicherungsbeiträge sind auf diesen Betrag anwendbar.

Art. 39 - Vorliegender Abschnitt ist zum ersten Mal anwendbar auf die Beiträge, die ab dem ersten Quartal 2007 zu entrichten sind.

Art. 40 - Vorliegender Abschnitt wird wirksam mit 1. Januar 2008.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Juni 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Minister der Finanzen und der Institutionellen Reformen

D. REYNDERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister der Institutionellen Reformen

J. VANDEURZEN

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Sozialen Eingliederung, der Pensionen und der Großstädte

Frau M. ARENA

Der Minister der Energie

P. MAGNETTE

Die Ministerin der Öffentlichen Unternehmen

Frau I. VERVOTTE

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPE

Der Staatssekretär für Haushalt

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. VANDEURZEN